

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 31 (1915)

**Heft:** 10

**Artikel:** Die Kostendeckung bei Kanalisationssanlagen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-580810>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Mindestpreis am nächsten kommt (mit Spielraum von 6% der Gingabesumme bei Beträgen unter Fr. 20,000 und von 4% bei Beträgen über 20,000 Fr.).

Aus der Versammlung wurden von manchen Seiten weitergehende Forderungen geltend gemacht. Sie bezogen sich namentlich auf die den gewählten Vertretern der Berufsorganisationen im Gesetz selbst einräumende Berechtigung, von der Art der Vergabeungen und ihrer Ausführung Kenntnis nehmen zu dürfen.

Eine solche Mithilfe der Organisationen befürwortete lebhaft aus Gründen der wirtschaftlichen und moralischen Beförderung der Berufsorganisationen Grossrat Anklin, welcher sich u. a. um die grundsätzliche Umarbeitung des Entwurfs sehr verdient gemacht hat. Die tiefen Wunden, die der Staat durch sein Submissionsverfahren dem Handwerke geschlagen habe, müsse er dadurch gründlich hellen helfen, daß er den Berufsorganisationen die Möglichkeit der Ausführungsbeobachtung der an Gewerbetreibende vergebenen Arbeiten und Lieferungen gewähre. Die Verantwortung hießt lege den Berufsorganisationen die Pflicht auf, für die Güte der Ausführung zu sorgen. Sie sei der beste Schutz gegen alles unlautere Verhalten und führe zu höherer Achtung der Berufsausübung, zur Wertschätzung der Berufsschre. Den Behörden könne es nur lieb sein, wenn ihnen selbst durch eine solche Unterstützung gedient und zugleich das allgemeine Beste gefördert werde.

## Die Kostendeckung bei Kanalisationsanlagen.

(Korrespondenz.)

Die Kostendeckung bei Kanalisationsanlagen gehört zu denjenigen Fragen der Gemeinden, bei denen die Ansichten der Behörden und Beteiligten vielfach weit auseinander gehen. Die zahlreichen Anfragen, Birkulare usw. aus mittelgroßen Schweizerstädten über die Art dieser Kostendeckung beweisen deutlich genug, daß man vielerorts sich eingehender mit dieser Frage beschäftigt. Hat schließlich eine neue Verordnung in der Behörde festen Boden gefaßt, so kommt die eigentliche Klappe aber erst dann, wenn — wie es in vielen Gemeinden nach der kantonalen Verfassung bezw. nach dem Ortsreglement nötig ist — das Kanalisationsreglement der Gemeindeabstimmung unterbreitet werden muß. Seit Jahren haben wir diese Frage in verschiedenen Städten und größeren Gemeinden verfolgt und in der Regel der Presse entnommen, daß die Vorlage selten im ersten

**Joh. Graber, Eisenkonstruktions-Werkstätte**  
**Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.**

**Spezialfabrik eiserner Formen**  
für die  
**Zementwaren-Industrie.**

Silberne Medaille 1908 Mailand.  
Patentierter Zementrohrformen - Verschluß.

— Spezialartikel: Formen für alle Betriebe. —

**Eisenkonstruktionen jeder Art.**

Durch bedeutende  
Vergrösserungen  
höchste Leistungsfähigkeit.

Ansatz genehmigt, sondern durch Gutheisung verschiedener Abänderungsvorschläge an die Behörde zurückgewiesen wurde.

Es wird im allgemeinen schwer halten, einheitliche, für alle größeren Ortschaften eines Kantons oder gar der Schweiz dienliche Kanalisationsreglemente zu schaffen. Die örtlichen Verhältnisse hinsichtlich Art und Dichte der Überbauung, Abflußverhältnissen, bestehenden Kanalisationen, Ausbau der Zuleitungen und der angeschlossenen Anlagen usw. sind so grundverschieden, daß auch die Vorschriften über die Kostendeckung den örtlichen, bestehenden und vorauszusehenden Umständen angepaßt sein müssen. Ist es an und für sich nicht leicht, beim Erlass solcher Bestimmungen durch die mehr oder weniger notwendig werdende Vereinheitlichung vermehrliche oder wirkliche Ungleichheiten (der Zahlende nennt sie selbstredend Ungerechtigkeiten) zu vermeiden, so wird es erst recht schwer halten, selbst nur für Städte von ungefähr gleicher Größe allgemein gültige Richtlinien aufzustellen.

Man hat zu unterscheiden, ob die Kanalisation in bestehenden oder neuen Straßen verlegt wird, ob sie nur zur Entwässerung der Straße oder auch für die Häuser dient, ob sie für die jetzigen oder für die künftigen Verhältnisse ausgebaut worden ist, ob die neue Kanalisation nur eine bestehende ersetzt, verbessert oder erweitert. Geht man diesen Fragen etwas auf den Grund, wird man sofort zugeben, daß es schon erheblich viel braucht, um nur die innerhalb einer Gemeinde auftretenden Verschiedenheiten „unter einen Hut zu bringen“.

Die Frage, wer im einen oder andern Fall beitragspflichtig erklärt werden kann, hängt wiederum von kantonalen und Gemeindegesetzen ab. Seitdem die Land- und Güterspekulanten in Zeiten des geschäftlichen Aufschwunges durch Aufteilen der Grundstücke in Bauplätze manchmal großen Gewinn davontrugen, waren die gesetzgebenden Organe in Kantonen und Gemeinden bestrebt, die Kosten der vorauszugehenden Bestrafzung möglichst dem Grundbesitzer zu überbinden. Sie kommen auch so noch zu einer ganz ordentlichen Gewinnmöglichkeit.

Wo zufolge Ansiedelung neuer Industrien ein Gemeinwesen voraussichtlich einen großen Aufschwung, also eine rasche und starke Vergrößerung erleidet, wird man gut tun, möglichst frühzeitig neben dem weitstehigen Bau- reglement ein Kanalisationsreglement aufzustellen. Je einfacher und je weniger ausgebaut die bestehende Kanalisation ist, desto eher kann man einheitliche Grundsätze über den Bau und die Kostendeckung durchführen. Dann kann man die Kanalisation als ein einheitliches Ganzes auffassen, quartierweise als einheitliches Ganzes ausführen und die Beiträge bei den bestehenden Bauten ziemlich gleichzeitig, bei neuen sofort nach Fertigstellung erheben.

Über die Grundsätze der Kostendeckung gehen die Ansichten und Reglemente sehr auseinander; namentlich unterläßt man es leider oft, genau aneinanderzuhalten, ob die Kanalisation nur der Straße oder auch der Entwässerung eines weiteren Umgeländes zudient. Im ersten Fall ist sie mit der Straße zu verrechnen, unter Berücksichtigung der für die Errichtung und Kostendeckung von Straßen maßgebenden Grundsätzen. Ob Korrekturen von Straßen in dieser Beziehung gleich zu behandeln sind wie die Errichtung neuer Straßen, bestimmen kantionale und Gemeindegesetze. Wenn die Kanalisation so erstellt wird, daß sie auch den anstoßenden Häusern und einem weiteren Umgelände zudient, wird man die Kosten teilweise dem Straßenbau verrechnen und teilweise auf diejenigen Grundstücke verlegen, die jetzt oder später an diese Kanalisation angeschlossen

werden. Dem Straßenunternehmen sind diejenigen Kosten zu überbinden, die einer Straßenentwässerung allein zudenende Kanalisation gekostet hätte; diese mutmaßlichen Ausgaben lassen sich sehr leicht berechnen. Die durch letztere Lage, größere Rohrdurchmesser usw. entstehenden Mehrkosten entfallen auf die einbezogenen Liegenschaften.

Die Verteilung dieser Mehrkosten kann nach verschiedenen Grundfächern vorgenommen werden: Nach der Anstoßlänge des Grundstückes, nach der Fläche der anstoßenden Liegenschaft, nach der Zahl der Wohnungen, nach dem Assuranzwert: jede Verteilungsart hat ihre Vor- und Nachteile. Wenn aber die anstoßenden Grundstücke ungleich tief sind, kann die Verteilung nach Anstoßlänge oder nach Anstoßfläche nicht befriedigen, ebenso dann nicht, wenn noch einzelne Bauplätze unüberbaut sind. Letzteres trifft auch zu für die Verteilungsart nach der Anzahl der Wohnungen. Nach dem Assuranzwert verteilt, entstehen insofern Ungleichheiten, weil ein mehr herrschaftlich gebautes Haus vermutlich die Kanalisation weniger in Anspruch nimmt als dichtbewohnte, viel billiger erstellte Mietkasernen. Eritt gar noch der Umstand hinz, daß durch einen Hauptkanal nach erfolgtem späterem Ausbau des Straßennetzes eine ganze Berglehne entwässert wird, so ist mit dem einen oder andern vorher erwähnten Verteilungsgrundsatz schlechtedings nicht mehr auszukommen. Müssen die Kosten auf Gebiete verlegt werden, die sich auf mehr als einer Baustelle (in städtischen Verhältnissen 20—25—30 m) erstrecken, so wird man zweckmäßig das ganze Gebiet in Zonen einteilen und die für die erste Zone festgelegten Ansätze in gleicher Weise, aber je mit einer entsprechenden prozentualen Ermäßigung auf die folgenden Zonen übertragen z. B. im Verhältnis 100: 0,9 × 100 = 90: 0,9 × 90 = 81: 0,9 × 81 = 73 usw.; oder: 100: 80: 64: 51 usw.; oder 100: 70: 49: 35 usw. Da behaute und unüberbaute, in der Zahl der Wohnungen, im Assuranzwert per Wohnung, in der Größe der Grundfläche die Verhältnisse in der Regel eine bunte Mannigfaltigkeit aufweisen, wird man nicht den einen oder andern Faktor einsehen, sondern sie möglichst alle berücksichtigen müssen. Es wird sich empfehlen, unter verschiedenen Annahmen Vergleichszahlen auszurechnen. Z. B. kann man den Assuranzwert in der ersten Zone mit  $\frac{1}{2}$ , 1,  $1\frac{1}{2}$  oder 2% annehmen, also in den folgenden Zonen im einmal festgelegten Abstufungsverhältnis entsprechend kleiner; dann werden die Wohnungen der ersten Zone mit 20, 25, 30 oder mehr Franken belastet. Der je verbleibende Rest von den Gesamtkosten wird auf die Liegenschaft verteilt, wobei man noch unterschieden kann zwischen Hausumchwungland und ganz unbebautem Boden, immer abgestuft nach einzelnen Zonen.

An Hand zahlreicher Beispiele für einzelne typische Liegenschaften wird man bei einiger Übung und Erfahrung bald in der Lage sein, diejenigen Zonenabstufungen und diejenigen Ansätze für Assuranzwert, Wohnungen und Boden herauszufinden, die den allgemeinen Verhältnissen und dem Gefühl einer „gerechten“ Verteilung entsprechen. Die bloße „Schätzung“ der Vor- und Nachteile und die unter diesen Gesichtspunkten aufgebauten mehr oder weniger willkürliche Belastung kann weder die Behörde, noch die Beteiligten befriedigen. Ein solche Verteilung würde wohl auch nicht aufrecht erhalten werden können vor den ordentlichen Gerichten, denen in der Regel der letzte Entscheid über die Höhe der Beitragsleistung zusteht.

Der skizzierte Vorschlag mag auf den ersten Blick etwas umständlich erscheinen. Bei einfachen Verhältnissen und kleineren Abrechnungen wird es sich wesentlich vereinfachen und wenig Zeit in Anspruch nehmen; wo aber die Verhältnisse wirklich vielfältig sind und dazu noch eine große Bausumme zu verteilen ist, darf sich eine Behörde schon die nötige Zeit nehmen, um eine möglichst gerechte und einwandfreie Kostenverteilung aufzustellen.



Empfangs-Zimmer und Salon nach einem Entwurf von Aug. Schirich, Architekt, Zürich 8.  
Für einen Schweizer-Industriellen in China.

Wer oft sich mit solchen Abrechnungen befassen mußte, wird bald die ungefähr zutreffenden Grundsätze herausfinden und sich daher mit weniger durchgerechneten Verteilungssätzen begnügen können.

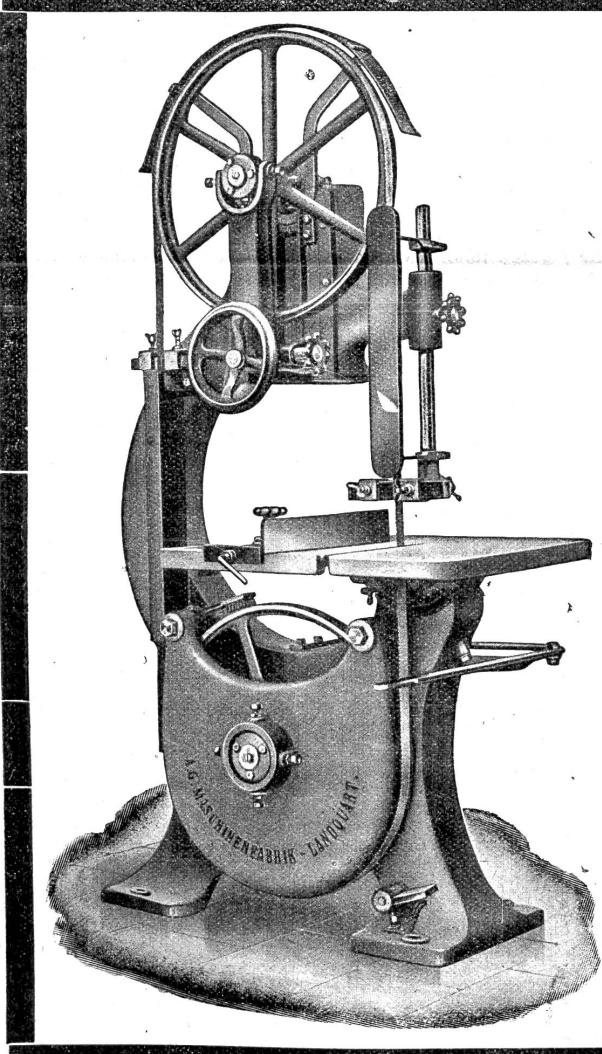
Es würde den Verfasser freuen, wenn über diese wichtige Frage ein reger Meinungsaustausch entstünde; je mehr Ansichten für und gegen, desto eher findet man das für einzelne Fälle Zutreffende.

### Holz-Marktberichte.

**Holzhandel im Kanton Glarus.** Es herrscht viel Nachfrage nach Tannenholz, so daß dessen Preis fast auf der gleichen Höhe steht, wie der des Buchenholzes. Dieses steht bekanntlich in normalen Zeiten im Preis bedeutend höher als jenes. Die Ursache der hohen Preise des Tannenholzes liegt wohl in der starken Nachfrage durch die Papierindustrie. Für sie ist es gegenwärtig nicht so leicht, sich ihren Bedarf durch das Ausland decken zu lassen. Darum sieht sie sich bei den hiesigen Holzlieferanten nach Ersatz um.

**Süddeutscher Holzmarkt.** Der Rundholzmarkt lag während jüngster Zeit im allgemeinen immer noch

recht ruhig, doch konnte man wahrnehmen, daß sich die Werte wenigstens etwas gebessert haben. Man begegnete höheren Geboten, die sich für Nadelstammhölzer zum Teil zwar immer noch unter den Anschlägen hielten, zum Teil aber auch um wenigstens über die Forsttaxen hinausgingen. Die Lage wäre für die Forstämter sicher noch ungünstiger, wenn diese nicht zu erheblichen Einschränkungen der Fällungen geschritten wären, wodurch ein günstigeres Verhältnis geschaffen wurde zwischen Angebot und Nachfrage. Sowohl Nadelhölzer in Betracht kamen, sicherten sich die Sägewerke die verhältnismäßig umfassendsten Posten. Die Langholzhändler waren viel kaufunlustiger wie sonst, weil sich für sie zurzeit nicht die geringste Aussicht bietet zum Absatz großer Posten. Ein weiterer Punkt, der die Abnehmer zurückhaltend stimmte, war die schwierige Abfuhr der Hölzer aus dem Wald, was auf den Mangel an Gespannen zurückzuführen ist, wodurch sich die Fuhrlöhne nicht unwesentlich verteuerten. Die bekannten Pfälzer Kiesern, sonst immer sehr gesuchte Hölzer, begegneten nur beschränktem Interesse, woher es kommt, daß die Forstämter die Ware meist zu Geboten zuschlagen mußten, die weit unter den Anschlägen standen.



## A.G. Maschinenfabrik Landquart

vorm. Gebr. Wälchli & Co.

Teleg.-Adr.: Maschinenfabrik Landquart

524

## Moderne Sägerei- u. Holzbearbeitungs- Maschinen

Prospekte u. Preisangaben gratis und  
franko ■■■■■ Ingenieurbesuch

**Goldene Medaille** Höchste Auszeichnung  
Bern 1914